

Juni 2009

VORSORGE-INFO Nr. 16

Obschon die schlechte Performance in den vergangenen 18 Monaten und die angespannte finanzielle Lage vieler Vorsorgeeinrichtungen weiterhin ein aktuelles Thema sind, möchten wir uns an dieser Stelle nicht wiederholen und verweisen auf unsere Ausführungen zu diesem Themenkreis in den vorherigen INFO Nr. 14 und 15.

NEUE VORSCHRIFTEN ZUR TEILLIQUIDATION

Ab 1. Juni 2009 gelten neue BVV2-Vorschriften zur Teilliquidation. Ohne Übergangsfristen hat der Bundesrat die Art. 27g Abs. 2 und Art. 27h Abs. 1 und 4 geändert. Eher von untergeordneter Bedeutung ist, dass inskünftig bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend anzupassen sind. Dies war bisher schon möglich, aber nicht zwingend.

Grössere Bedeutung hat die Vorschrift, dass neu bei kollektiven Austritten (mehrere Versicherte treten gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung über) auch dann ein anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Übertragung der Vorsorgegelder in bar erfolgt. Bis anhin war dies an die Übertragung anlagetechnischer Risiken, beispielsweise die Übertragung eines Wertschriftenportefeuilles, gebunden. Mit einem Verkauf von Anlagepositionen und der Bar-Übertragung konnte deshalb eine anteilmässige Mitgabe von Wertschwankungsreserven vermieden werden, was aufgrund des ursprünglichen Verordnungstextes auch vom Bundesgericht im Juni 2005 so bestätigt worden ist. Da jedoch die neue Vorsorgeeinrichtung die Vorsorgegelder zwingend ertragbringend anlegen muss, war diese gezwungen, in entsprechende Anlagen zu investieren und die dadurch notwendige Erhöhung der Wertschwankungsreserven selbst zu finanzieren oder vom übertretenden Kollektiv einen entsprechenden Einkauf zu verlangen. Dies wurde zunehmend als stossend und als Ungleichbehandlung der austretenden gegenüber den verbleibenden Versicherten empfunden, weshalb der Bundesrat nun diese Revision beschlossen hat.

Neu spielt also die Art und Weise, wie die Vorsorgegelder übertragen werden, keine Rolle mehr. Im Grundsatz können wir dieser Gesetzesänderung zustimmen, allerdings steckt der Teufel wie oft im Detail. Konkret heisst es in Art. 27h Abs. 1 BVV2: "... Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital." Nicht berücksichtigt werden somit allenfalls zu übertragende Arbeitgeberbeitragsreserven und technische Rückstellungen sowie die freien Mittel. Besonders Arbeitgeberbeitragsreserven aber auch technische Rückstellungen werden in der Regel nicht proportional zum Spar- und Deckungskapital übertragen und können bei der neuen Vorschrift dazu führen, dass nun das austretende Kollektiv gegenüber den verbleibenden Versicherten bessergestellt wird! Andererseits besteht bei einer patronalen Stiftung, die nur Arbeitgeberbeitragsreserven und freie Mittel übertragen muss, kein Anspruch auf Wertschwankungsreserven. Es ist davon auszugehen, dass bei Teilliquidationen die Wertschwankungsreserven weiterhin einen Streitpunkt bilden werden.

Unbestritten ist dagegen die Neuerung, dass der Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat, bei der Bemes-

sung des Anspruchs zwingend angemessen zu berücksichtigen ist. Hat sich beispielsweise ein Kollektiv beim Eintritt nicht in vorhandene Wertschwankungsreserven eingekauft und tritt nach kurzer Zeit wieder aus der Vorsorgeeinrichtung aus, so hat es auch keinen anteilmässigen Anspruch.

Konkret bedeutet diese Gesetzesänderung für die Vorsorgeeinrichtungen, dass die Teilliquidationsbestimmungen überprüft und in aller Regel auch angepasst werden müssen. Die Aufsichtsbehörden sehen vor, die geänderten Teilliquidationsbestimmungen erneut mit entsprechender Verfügung zu genehmigen. Wie bei der erstmaligen Inkraftsetzung sollen die Destinatäre angemessen informiert werden und sie haben die üblichen Einsprachemöglichkeiten. Eine Anpassungsfrist wird seitens der Aufsichtsbehörde vorerst nicht angeordnet. Von Anfang an besser durchdachte Gesetzesbestimmungen hätten den Pensionskassen nicht unerheblichen (auch zeitlichen) Zusatzaufwand ersparen können.

EINTRITT DES VORSORGEFALLES INVALIDITÄT

Eine Versicherte hat einen WEF-Vorbezug getätigt, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehreren Monaten arbeitsunfähig war. Später wurde die Frau von der Eidg. IV invalid gesprochen und die Pensionskasse richtete eine aufgrund des Vorbezugs gekürzte Invalidenrente aus. Die Versicherte verlangte daraufhin eine Rückabwicklung des Vorbezugs und eine Erhöhung der von der Pensionskasse auszurichtenden IV-Rente, da der Vorbezug nicht rechtmässig gewesen sei. Da die Pensionskasse dies ablehnte, kam es zu einem Gerichtsfall. Das Bundesgericht hat im vergangenen November – aber auch schon in früheren Fällen – klargestellt, dass der Vorsorgefall Invalidität erst mit dem effektiven Eintritt des versicherten Ereignisses, also dem Anspruchsbeginn auf Invalidenleistungen, und nicht bereits mit der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, eintritt. Der Vorbezug war somit statthaft.

Es gilt somit zu unterscheiden, dass der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, zwar massgebend ist für die Leistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung, nicht aber den Eintritt des Vorsorgefalles an sich bedeutet. Das heisst, dass bei arbeitsunfähigen Versicherten, die noch keinen Anspruch auf Invalidenleistungen haben, nicht nur ein WEF-Vorbezug möglich ist, sondern beispielsweise auch eine Teilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung oder die Abwicklung eines Austrittes, der bei Vorliegen entsprechender Tatbestände allenfalls auch durch Barauszahlung abgegolten werden darf resp. muss. Die Vorsorgeeinrichtungen können dem Rechnung tragen, indem sie reglementarisch vorsehen, dass bei WEF-Vorbezügen und Scheidungsübertragungen die Risikoleistungen gekürzt werden, ebenso wenn bei nachträglicher Leistungspflicht eine bereits ausgerichtete Austrittsleistung nicht zurückerstattet wird.

Der Entscheid des Bundesgerichts bedeutet aber auch, dass ein Versicherter, der ernsthaft krank wird, einen WEF-Vorbezug vor dem Anspruch auf Invalidenrente zurückzahlen darf und dadurch allenfalls eine höhere Invalidenrente und Hinterbliebenenleistungen erwirken kann. Da IV-Entscheide in der Regel rückwirkend verfügt werden, kann möglicherweise erst im Nachhinein festgestellt werden, ob eine WEF-Rückzahlung statthaft war.

REDUKTION DES RENTEN-UMWANDLUNGSSATZES

Der Bundesrat und das Parlament haben beschlossen, den Renten-Umwandlungssatz schneller und stärker zu reduzieren als dies zur Zeit gemäss 1. BVG-Revision vorgesehen ist. Statt 6.8% für Männer im Alter 65 resp. Frauen im Alter 64 ab 2014 soll nach derzeitigem Zeitplan bereits ab 2015 der Satz von 6.4% gelten. Dagegen ist bekanntlich unter anderem mit dem Schlagwort "Rentenklaus" das Referendum ergriffen worden und innert kurzer Zeit auch zu Stande gekommen. So wird schon bald das Stimmvolk zu dieser Frage Stellung nehmen müssen.

Wir haben uns bereits ausführlich zu diesem Thema im INFO Nr. 11 geäussert. Im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung scheint es uns wichtig, einige grundlegende Fakten aufzulisten:

- Von einem Rentenklaus zu sprechen ist schon deshalb falsch, weil die bereits laufenden Renten von der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht betroffen sind.
- Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und wegen dem Rückgang der langfristigen durchschnittlichen Zinserträge ist die Reduktion auf 6.4% aus versicherungstechnischer Sicht gerechtfertigt.
- Ein zu hoher Umwandlungssatz erfordert bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug eine Aufstockung des vorhandenen Vorsorgekapitals zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung. Bei der derzeitigen schwierigen Situation der Mehrzahl der Pensionskassen wird dadurch das finanzielle Gleichgewicht zusätzlich belastet.
- Die Anwendung eines zu hohen Umwandlungssatzes finanzieren die aktiven Versicherten mit einer niedrigeren Verzinsung ihrer Altersguthaben und allenfalls höheren Beiträgen. Wenn schon von Rentenklaus gesprochen wird, so findet dieser bei der Beibehaltung eines zu hohen Umwandlungssatzes zu Lasten der aktiven Versicherten statt.
- Beim im BVG festgelegten Umwandlungssatz handelt es sich um eine Minimalvorschrift für den obligatorischen Teil der Vorsorge. Je nach Struktur und finanzieller Lage der Pensionskasse oder falls inskünftig wieder höhere Vermögenserträge erwirtschaftet werden, sind über dem gesetzlichen Minimum liegende Umwandlungssätze oder freiwillige Rentenerhöhungen möglich.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen sonnige und erholsame Sommertage.